

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	2
2.	Träger	3
	2.1. Einrichtungen und Maßnahmen	3
	2.2. Prägnante Ergebnisse der Schutz- und Risikoanalyse.....	4
3.	Ausgangspunkt und Historie	4
	3.1. Vorgaben der Städte	4
	3.2. Vorgaben des Erzbistums Köln	5
4.	Begriffsbestimmungen	5
	4.1. Kindeswohlgefährdung	5
	4.2. Grenzverletzungen	5
	4.3. Sexualisierte Gewalt.....	6
	4.4. Sexuelle Übergriffe	6
	4.5. §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	6
	4.6. §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.....	7
5.	Ziel des Konzeptes	8
	5.1. Verfahrenswege	9
	5.2. Grafik Kindeswohlgefährdung.....	10
	5.3. Grafik Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen/Ehrenamtler*innen	11
	5.4. Verhaltenskodex	12
	5.5. Beschwerdewege	14
	5.6. Qualitätsmanagement	14
6.	Umsetzung	14
	6.1. (Neue) Mitarbeiter*innen.....	14
	6.2. Datenschutz.....	15
	6.3. Empfangsbestätigung und Erklärung	16
	6.4. Selbstauskunftserklärung	17
7.	Anhang	18
	7.1. Beratungsstellen im Bergischen Städtedreieck	18
	7.2. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Bergischen Städtedreieck	19
	7.3. Dokumentationsprotokoll	20
	7.4. Beschwerdewege	21
	7.5. Verfahrenswege	22

1. Einführung

Mit diesem Ihnen vorliegendem Schutzkonzept kommen wir als freier Kinder- und Jugendhilfeträger einerseits der gesetzlichen und andererseits der kirchlichen Forderung nach, ein Schutzkonzept zu entwickeln, welches sich u.a. mit den Themen Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement, erweitertes Führungszeugnis, einer Haltung gegenseitigen Respekts und Achtsamkeit auseinandersetzt.

Dieses Schutzkonzept soll und wird mehr sein als ein Nachschlagewerk oder Schriftstück in unserer Katholischen Jugendagentur Wuppertal gGmbH und unseren verschiedenen Einrichtungen und Projekten.

Unser Schutzkonzept ist weit mehr als das Erfüllen der kirchlichen und gesetzlichen Forderungen. Vielmehr soll unsere wertschätzende, respektvolle Haltung den jungen Menschen gegenüber, den Kolleginnen und Kollegen gegenüber in unserem täglichen Handeln in unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, den Schutzbefohlenen und Schutzbedürftigen immer gegenwärtig sein.

Das Konzept soll den Verantwortlichen und den Mitarbeitenden in Projekten und Aktionen Handlungssicherheit geben in Fragen der Grenzverletzung, bei Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt. Das Konzept etabliert ein Beschwerdemanagement innerhalb unserer Einrichtungen und macht eine lösungsorientierte Bearbeitung möglich. Wir sind somit deutlich aufgerufen zur Aufmerksamkeit und zum Handeln.

Die einzelnen Bestandteile des Konzeptes, insbesondere der Verhaltenskodex, bilden eine verbindliche Aussage und bieten Instrumente der Verständigung an im Umgang und im Miteinander für uns Mitarbeitende und ehrenamtliche Verantwortliche.

An diesem Schutzkonzept haben, stellvertretend durch den eingerichteten Arbeitskreis, alle Mitarbeitenden der Katholischen Jugendagentur Wuppertal gGmbH mitgewirkt, wofür wir uns bedanken.

Wuppertal, den 16.10.2017

Felizitas Marx, Geschäftsführerin Katholische Jugendagentur Wuppertal gGmbH

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept gilt für **alle** (Sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter*innen, geringfügig Beschäftigte, Ehrenamtler*innen, FSJ´ler*innen, Praktikant*innen, Student*innen) tätigen Personen der Katholischen Jugendagentur Wuppertal gGmbH.

2. Träger

Die Katholische Jugendagentur (KJA) Wuppertal gGmbH ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal aktiv. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beteiligt sich die KJA Wuppertal gGmbH in Kooperation mit öffentlichen, kirchlichen und freien Trägern der Jugendhilfe an der Planung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen und ist Träger von Einrichtungen.

Alle jungen Menschen werden von uns, unabhängig von jeder Leistung und Problemlage, angenommen und begleitet. Bei der Ausrichtung unserer Einrichtungen und Dienste orientieren wir uns an der Lebenswirklichkeit und den Bedürfnissen der jungen Menschen. Durch unsere Arbeit sollen sie befähigt werden, ihre körperlichen, sozialen, geistigen und seelischen Kräfte selbständig zu entfalten. Als eigenverantwortliche Persönlichkeiten nehmen sie in diesem Sinne am wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlich-kulturellen und kirchlichen Leben teil.

Auf der Grundlage unseres christlichen Menschenbildes unterstützen wir Kinder und Jugendliche dabei, ihre Lebenszusammenhänge ganzheitlich wahrzunehmen, zu deuten und ihre Lebenssituation insbesondere bei drohender sozialer Benachteiligung zu verbessern.

2.1. Einrichtungen und Maßnahmen

Die KJA Wuppertal gGmbH übernimmt in den Städten Remscheid und Solingen **Trägerschaften im Offenen Ganztage im Primarbereich**. Hand in Hand arbeiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der offenen Ganztagsbetreuung mit der Schulleitung, den Lehrern und Eltern, um die Rahmenbedingungen für ein qualifiziertes und hochwertiges Betreuungsangebot sicher zu stellen.

Darüber hinaus gibt es an den Solinger Grundschulen Soziale an Schulen/BuT-Förderung mit entsprechendem Fachpersonal. Die Aufgabe der „Schulsozialarbeit“ ist es schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus gesellschaftlich weniger begünstigten und psychosozial starkbelasteten Familien umfassend zu fördern.

In Solingen gibt es den **Ferien(s)pass**. Diese Einrichtung in Kooperation mit dem BDKJ Remscheid und Solingen bietet für Kinder im Alter von 6 – 18 Jahren ein kostengünstiges Ferienprogramm in den Schulferien.

Die **Clearingstelle**, ebenfalls mit Sitz in Solingen, ist eine Beratungsstelle für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 - 25 Jahren. Erfahrene Sozialarbeiter*innen beraten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit aktivierenden Gesprächen. Mit praktischer Unterstützung ermöglichen sie es die Lebenssituation schrittweise zu klären und zu verbessern.

Im **Patenprojekt „Jugend aktiv in Arbeit“** werden Jugendliche in Remscheid beim Übergang von der Schule in den Beruf von erfahrenen ehrenamtlichen Paten begleitet.

In den Fachbereichen territoriale und verbandliche Jugendarbeit sowie Spiritualität und Katechese gibt es verschiedene **Schulungsangebote**. Inhalte dieser Schulungen können Basis und Grundlagen einer Gruppenleiter*innenausbildung/Jugendleiter*innencard sein, es können Themen von Zielgruppen zur Bearbeitung gewünscht werden und es können auch gesellschaftlich aktuelle Themen aufgegriffen werden, die unsere Jugendlichen und jungen Erwachsenen beschäftigen und interessieren. Die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, kulturelle und musische Angebote in den

Seelsorgebereichen und die Firmbegleitung, wie die Ministrantenpastoral sind weitere Aufgabenbereiche.

2.2. Prägnante Ergebnisse der Schutz- und Risikoanalyse

In den Auswertungen der Schutz- und Risikoanalysen gab es durchgehend Themen die von unseren Einrichtungen benannt wurden. Die Schutz- und Risikoanalyse wurde in jeder Einrichtung durchgeführt. Das Team der jeweiligen Einrichtung musste sich mit den Themen: Einrichtung/Maßnahme, Zielgruppe, Struktur, institutionelle Kultur/Haltung, Konzeptionelle Ausrichtung auseinandersetzen. Die Ergebnisse/Besonderheiten der Analyse sollen insbesondere im Verhaltenskodex berücksichtigt und aufgegriffen werden.

- Innerhalb unserer Zielgruppen gibt es Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf, psychischen und emotionalen Auffälligkeiten und mit Lernschwierigkeiten.
- Natürliche Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen in der Arbeit mit und am Menschen.
- Manche baulichen Umstände innerhalb unserer Einrichtungen können ein Risiko nicht ausschließen.
- Es gibt Beratungs- und Einzelgespräche in unseren verschiedenen Einrichtungen.
- In unseren Maßnahmen gibt es Übernachtungssituationen.

Diese benannten Themen können Missbrauchssituationen begünstigen. Umso wichtiger ist es, dass diese Themen im Bewusstsein der Mitarbeitenden sind und bei jedem einzelnen Mitarbeitenden eine Sensibilität hervorrufen.

3. Ausgangspunkt und Historie

Im Jahre 2011 kamen deutschlandweit Missbrauchsfälle an die Öffentlichkeit. Menschen u.a. im Dienst der katholischen Kirche haben ihre Machtstellung ausgenutzt und das Kindeswohl gefährdet. Damit dies nicht wiederholt werden kann und die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen und Institutionen sicher sind, werden die internen Strukturen den (gesetzlichen und kirchlichen) Rahmenbedingungen angepasst.

Die folgenden Informationen fassen die Vorgaben der Städte und des Erzbistums zusammen und geben damit einen Überblick der Ordnungen in denen wir uns bewegen und an die wir uns als kirchlicher aber auch als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich halten.

3.1. Vorgaben der Städte

Die Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen wollen gemeinsam mit der KJA Wuppertal gGmbH (freier Träger der Jugendhilfe) einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten und setzen sich für den Schutz von Minderjährigen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ein. Mit jeder Stadt gibt es eine individuelle Vereinbarung in der u.a. festgehalten ist, wer (haupt- oder ehrenamtlich und die jeweilige Funktion) und wann ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat. Auch die Eignung der Mitarbeiter*innen insbesondere im Hinblick auf den § 72a SGB VIII ff und den §8a SGBVIII werden verdeutlicht. Diese beiden § werden in 4. Begriffsbestimmungen noch einmal näher erläutert.

3.2. Vorgaben des Erzbistums Köln

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im August 2013 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen verfasst. Diese Leitlinien fassen zum einen zusammen, warum es so wichtig ist gegen sexuellen Missbrauch vorzugehen, es werden Zuständigkeiten benannt und zum anderen geben sie eine detailreiche Anleitung was zu tun ist, wenn ein Hinweis auf eine Tat vorliegt. Darüber hinaus hat das Erzbistum Köln eine Präventionsordnung erlassen. In dieser Präventionsordnung ist niedergeschrieben, dass u.a. jede kirchliche Dienststelle bzw. Einrichtung /Gesellschaft in dieser Ordnung Anwendung findet, so auch die KJA Wuppertal gGmbH. Ebenso werden die einzelnen Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes erläutert, sowie die Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt, die Rechtsfolgen und die Schlussbestimmungen veröffentlicht.

Anhand der detailreichen Vorgaben des Erzbistums, der Bischofskonferenz und der Städte ist deutlich zu sehen, wie wichtig das Vorgehen gegen Missbrauch aller Art und insbesondere gegen sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist. Nicht nur Schadensbegrenzungen zu betreiben, sondern vor allem das präventive Handeln in den Fokus zu nehmen und für dieses Thema die haupt- und ehrenamtlichen zu sensibilisieren ist ein wichtiger Bestandteil der pastoralen Kinder- und Jugendarbeit.

4. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Erklärungen beschreiben Begrifflichkeiten die uns beim Thema Prävention und sexualisierter Gewalt immer wieder begegnen.

4.1. Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension betrachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrungen und Lebensgestaltung eines Kindes.“ (Quelle: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.)

4.2. Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Grenzverletzungen können aber auch willentlich über einen längeren Zeitraum vollzogene Handlungen sein, mit denen ein/e Täter/in ein Kind „testet.““

(Quelle: Erzbistum Köln – Stabstelle Prävention & Intervention (Hg.): Augen Auf – hinsehen und schützen, Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2013. S. 4)

4.3. Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wirksam zustimmen kann. Zentral ist dabei, dass eine Person, die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse oder das Bedürfnis nach Machtausübung befriedigen zu können.“ (Quelle:Erzbistum Köln – Stabstelle Prävention & Intervention (Hg.): Augen Auf – hinsehen und schützen, Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2013. S. 4)

„Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Strafbare sexuelle Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.“ (Quelle: Präventionsordnung des EBK, §2 Abs. 1&2).

„Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen (...) unangemessen und grenzüberschreitend sind.“ (Quelle: Präventionsordnung des EBK, §2 Abs. 4)

4.4. Sexuelle Übergriffe

„Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder ausversehen.“ (Quelle: Erzbistum Köln – Stabstelle Prävention & Intervention (Hg.): Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2013. S. 5.)

4.5. §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

4.6. §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. **Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden**, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. **Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen**, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

5. Ziel des Konzeptes

Das institutionelle Schutzkonzept gibt einen Überblick was Sexualisierte Gewalt ist und verdeutlicht die Bedeutung der Präventionsarbeit. Weiterhin werden detailliert Verfahrenswege aufgeführt, die zugleich eine Handlungsanleitung darstellen. Für den Fall eines Falles: „Wie muss ich mich verhalten, wenn ein Fall von sexuellem Missbrauch bei einem von uns betreutem Kind oder Jugendlichen vorliegt.“ Neben den schriftlichen Verfahrenswegen gibt es dazu auch eine grafische Darstellung.

Der Verhaltenskodex, der gemeinschaftlich von Mitarbeitenden der KJA Wuppertal im Arbeitskreis erarbeitet worden ist, spiegelt unsere Haltung in unserer Arbeit wieder. Er bildet die Basis der gemeinschaftlichen Verständigung im Umgang mit den uns anvertrauten Zielgruppen und auch unter den Mitarbeitenden.

In jeder KJA Einrichtung gibt es die Möglichkeit sich mitzuteilen und zu beschweren. Dafür hängt ein Plakat aus das anzeigt, an wen man sich mit welchen Problem wenden kann. Das Plakat kann auch für eine (kritische) Anmerkung oder ein Lob genutzt werden.

Das Qualitätsmanagement wird gesichert in dem die Rahmenbedingungen zum Thema Prävention eingehalten werden. Zu Beginn der Dienstaufnahme bei der KJA Wuppertal gGmbH muss ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt werden, welches nicht älter als 3 Monate ist, einmalig muss die Selbstauskunftserklärung unterschrieben und eine Präventionsschulung muss absolviert werden. Sowohl das EFZ als auch die Präventionsschulung wird nach 5 Jahren erneut vorgelegt und aufgefrischt.

5.1. Verfahrenswege

Die Verfahrenswege sind im Anhang zu den Themen

- Was tun...wenn Dir ein Minderjähriger von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung erzählt?
- Was tun...bei der Vermutung ein Kind/Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?
- Was tun...bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer*innen?

zu finden und beschreiben detailliert eine Anleitung zum Vorgehen wie sie auch in dem „Augen Auf“ Heft des Erzbistum zu finden sind.

Eine Vorlage zur Protokolldokumentation ist ebenfalls im Anhang zu finden.

Die nachstehenden Grafiken auf den zwei nächsten Seiten, zeigen die Verfahrenswege bei einer Kindeswohlgefährdung durch dritte und Verfahrenswege bei einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende/Ehrenamtler*innen.

5.2. Grafik Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte* für eine Kindeswohlgefährdung

Eigene Ersteinschätzung* durch Mitarbeiter*innen (*Dokumentationsprotokoll im Anhang)

Anhaltspunkte unbegründet

Ja → ENDE

Gewichtige Anhaltspunkte

Keine Gefährdung erkennbar – aber Hilfe angezeigt

Gemeinsame Überprüfung der Gefährdungseinschätzung durch zusätzliche Informationen, Einbeziehung Vorgesetzter, Beteiligung weiterer Fachkräfte (s. Liste im Anhang).

Wenn ohne zusätzliche Gefährdung des Kindes möglich:
- Einbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten
- Und des Kindes/Jugendlichen

Ergebnis: Kindeswohlgefährdung

Ergebnis: Keine Kindeswohlgefährdung aber Hinweis auf Erziehungs- oder Versorgungsdefizite

Mit eigenen Mitteln lösbar?

Nein

Ja → Ende

Motivierung und Hinwirkung auf Inanspruchnahme einer Hilfe

Familie nimmt Hilfe an

Nein

Ja → Ende

Anzeichen für Verschärfung der Situation des Kindes

Nein (Mängel hinnehmen)

Ggfs. Klärung des eigenen Beitrags des fr. Trägers zur Gefahrenabwehr

Krisenintervention

- Gespräch mit Eltern und ggfs. mit dem Kind/Jugendlichen über Risikoeinschätzung
- Fachliche Beratung ggfs. Vereinbarungen treffen
- Angebot von Hilfen
- Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit ASD („nachhalten“ interne Frist)

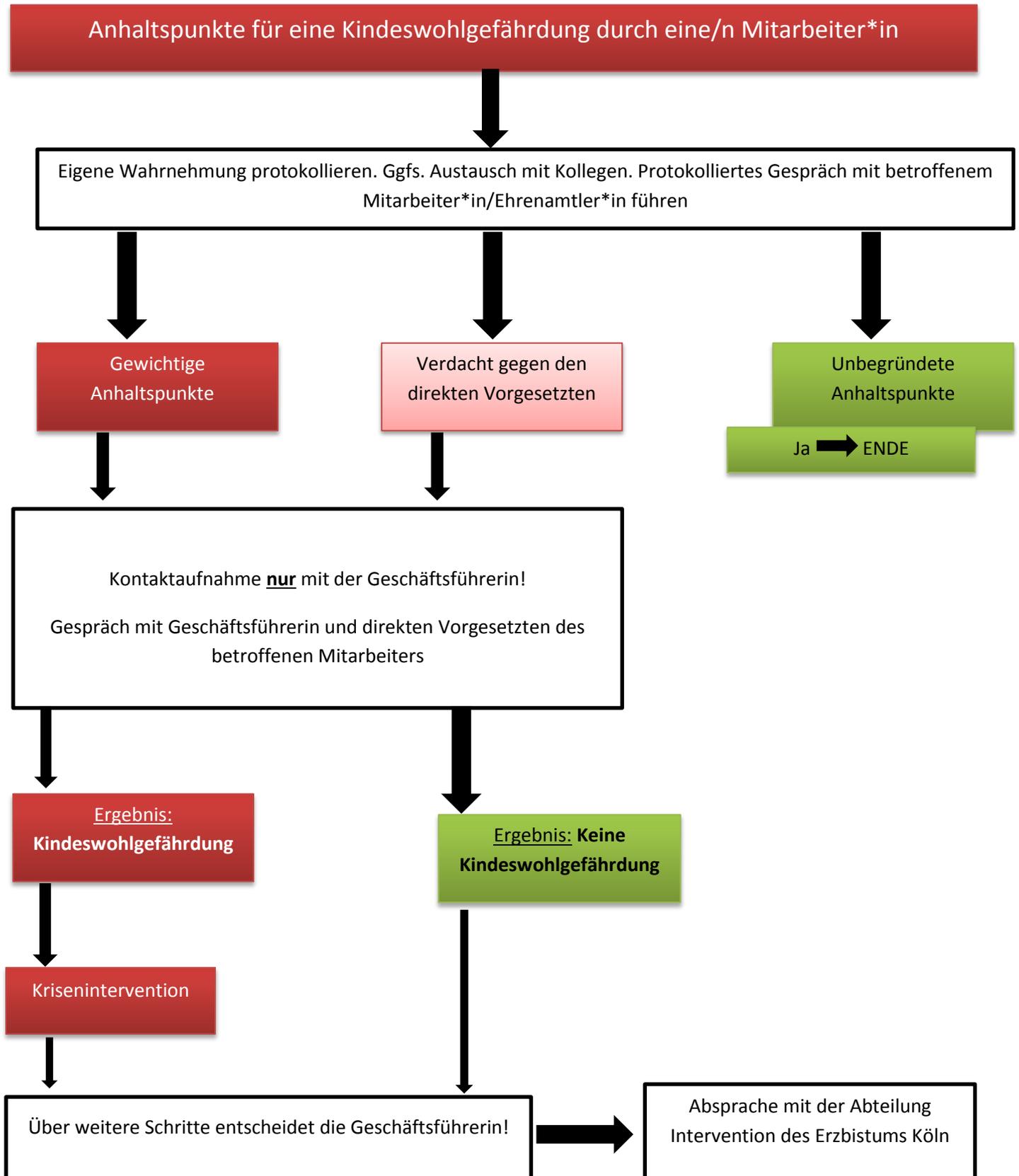
Eltern nehmen Kontakt auf

Nein

Eigene Meldung an ASD

Überführung in das Handlungsmuster des Jugendamtes / ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)

5.3. Grafik Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen/Ehrenamtler*innen



5.4. Verhaltenskodex

Als Mitarbeiter*in der Katholischen Jugendagentur Wuppertal gGmbH sind wir in besonderer Weise verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Rechten und ihrer Persönlichkeit zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen, emotionalen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Dieser der im folgendem beschriebenen Verhaltenskodex dient als eine gemeinsame Basisverständigung im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er gibt Orientierung für ein adäquates Verhalten gegenüber den Schutzbefohlenen und auch unter den Mitarbeiter*innen. Als Mitarbeiter*in tragen wir mit unserer Haltung dazu bei, dass die Einrichtungen der KJA Wuppertal sicher sind und wir den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestmöglichen Schutz bieten, in dem wir offene und subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellen Missbrauch nicht zulassen oder dulden – dagegen beziehen wir aktiv Stellung und greifen entsprechend (den Verfahrenswegen) ein.

Mit unserer Unterschrift unter den nachstehenden ausführlichen Vereinbarungen zu den Themenbereichen: Sprache und Wortwahl, Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Geschenke, Umgang mit Regelverstößen, Nähe und Distanz/Körperkontakt/Intimsphäre/Privatsphäre und Fortbildung versichern wir, dass wir uns an die Vereinbarungen halten. Bei Abweichungen erfolgt ein Gespräch mit den verantwortlichen Leitungen.

Sprache und Wortwahl:

Unsere Sprache und unsere Wortwahl sind geprägt von Respekt und einem höflichen, freundlichen Umgangston. Wir begegnen sowohl den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unserer Sprache und Wortwahl auf Augenhöhe, als auch unseren Kollegen und Kolleginnen. Auch die Sprache unter den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll von Respekt geprägt sein. Verbale (Aus-)Überschreitungen werden angesprochen, unterbunden und ggfs. thematisiert. In unseren Gesprächen achten wir darauf, dass wir die uns anvertrauten in ihrer Wahrnehmung ernst nehmen und die Sprache alters- und kontextgerecht ist. Die uns Anvertrauten sollen immer das Gefühl haben mit ihren Gedanken zu den Mitarbeiter*innen kommen zu können und sich ihnen anzuvertrauen.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

Im Umgang und in der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken sind wir besonders um ein sicheres, vertrauens-, und respektvolles Handling bemüht. Insbesondere in der Nutzung von Facebook und Instagram wird die virtuelle Privatsphäre der uns anvertrauten im Rahmen der Internetmöglichkeiten geschützt. Fotos werden nur mit der Genehmigung der jeweiligen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten veröffentlicht. Es wird darauf geachtet, dass dienstliche Kontakte zwischen Mitarbeiter*innen und den uns anvertrauten dienstlich geführt werden.

Geschenke:

Wir als Mitarbeiter*innen achten darauf, dass die Geschenke die wir an die uns Anvertrauten vergeben, eine Wertschätzung darbringen soll. Dies geschieht transparent und in Absprache mit dem jeweiligen Team. Mit Geschenken sollen keine Abhängigkeit, Macht und Bevorzugung demonstriert werden. Wir als Mitarbeiter*innen können Geschenke von den

uns Anvertrauten entgegennehmen, sofern sie keine private und oder dienstliche Gegenleistung ein/erfordern. Das Beschenken darf von den uns Anvertrauten freiwillig, angemessen, transparent und in einem kleinen finanziellen Rahmen erfolgen.

Umgang mit Regelverstößen:

Einrichtungsspezifische Regeln werden von uns Mitarbeiter*innen den uns Anvertrauten transparent gemacht. Regeln in Gruppensettings werden gemeinsam beschlossen, festgelegt und eingehalten. Bei Regelverstößen erfolgt eine Thematisierung im Team und mit den Beteiligten. Die Konsequenz die aus Regelverstößen erfolgt, ist themenbezogen und der Situation angemessen – aber auf keinen Fall willkürlich. Das Team der jeweiligen Einrichtung tritt einheitlich in der Thematik: „Umgang mit Regeln und Regelverstößen“ auf.

Nähe und Distanz / Körperkontakt / Intimsphäre / Privatsphäre:

Wir als Mitarbeiter*innen gewährleisten einen angemessenen, respektvollen Umgang und auch eine professionelle Nähe, Distanz und Beziehung zu unserer jeweiligen Zielgruppe.

Bei zu leistenden Hilfestellungen (z.B. Einnässen eines Kindes, bei Ohnmacht eines Teilnehmers etc.) werden wir einen geschützten Rahmen und einen verantwortungsvollen Umgang in den jeweiligen Situationen leisten.

Beratungsgespräche, die wir mit unseren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einzelgesprächen führen, erfahren einen vertrauensvollen Rahmen und Raum und bieten keinen Platz für jegliche Art von (Macht-)Missbrauch. Die Räume werden nicht abgeschlossen und sind jederzeit zugänglich.

Wir respektieren die Grenzen unserer Zielgruppe und achten insbesondere in Gruppensettings darauf. Dabei wird sensibel auf gesendete Signale der Teilnehmenden geachtet.

Bei Angeboten, die eine oder mehrere Übernachtungen beinhalten, achten wir darauf, dass es keine gemischtgeschlechtlichen Schlafräume unter den Teilnehmer*innen, aber auch dass es keine Mischungen zwischen Teamer*innen und Teilnehmer*innen gibt. Die Zimmer oder ggfs. Zelte werden erst nach vorheriger Ankündigung betreten bspw. durch ein Klopfen. Auch die Badezimmer und Toiletten sind geschlechtsentsprechend zu benutzen bzw. einzuteilen.

Ein „Nein ist ein Nein“ und deshalb schreiten wir als Mitarbeitende bei grenzverletzendem, grenzüberschreitendem, sexualisiertem oder gewalttätigem Verhalten sofort ein, unterbinden es und kennen die internen Strukturen (Verfahrenswege) um eine solche Situation zu dokumentieren und an die Leitungskompetenz weiterzugeben.

Alle Mitarbeiter*innen nehmen gegenüber unserer Zielgruppe eine Vorbildfunktion ein. Grundsätzlich trinken wir keinen Alkohol und rauchen auch nicht mit oder vor unserer Zielgruppe. Bei Ausnahmen wird sichergestellt, dass es zu keiner Regelmäßigkeit wird.

Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen den Mitarbeitenden und der Zielgruppe sind grundsätzlich untersagt.

Fortbildung:

Alle Mitarbeiter*innen der KJA Wuppertal gGmbH und auch unsere ehrenamtlichen Unterstützer*innen haben ein gültiges erweitertes Führungszeugnis und eine gültige Präventionsschulung besucht. Die Erneuerung der Schulung und die Wiedervorlegung des

EFZ erfolgt alle 5 Jahre. Fortbildungen sollen einrichtungsspezifisch, themenorientiert und regelmäßig erfolgen. Bei akutem Bedarf wird im jeweiligen Team zum aktuellen Thema auch direkt gearbeitet.

5.5. Beschwerdewege

In allen Einrichtungen der Katholischen Jugendagentur Wuppertal gGmbH gibt es die Möglichkeit nicht nur persönlich Kritik zu äußern und sich bei den jeweiligen Ansprechpartner*innen zu beschweren, sondern auch schriftlich. In den Einrichtungen hängen Plakate aus, die für Kritik, Anregung, aber auch für Lob genutzt werden können. Diese Plakate zeigen auch auf an wen man sich wenden kann, wenn der Mitarbeitende vor Ort nicht weiterhelfen kann. Für schriftliche Anregungen gibt es in den Einrichtungen dafür vorgesehene Behältnisse. Diese werden regelmäßig in den Teamsitzungen geleert und besprochen.

5.6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept ist mehr als nur ein Konzept, welches geschrieben wird und dann bei Bedarf wieder aus dem Ordner herausgeholt werden kann. Dieses Konzept soll dafür Sorge tragen, dass eine Kultur der Achtsamkeit in unseren Einrichtungen und in der Haltung der Mitarbeiter*innen vorherrscht. Prävention soll stets in unserer Haltung, in unserer täglichen Arbeit und in unseren Einrichtungen gelebt und vorhanden sein, sodass wir in Zukunft sagen, die Kultur der Achtsamkeit ist tatsächlich in allen unseren Einrichtungen und Maßnahmen verstetigt.

Regelmäßige Fortbildungen, Fallbesprechungen (themenorientiert und bei akutem Bedarf), Präventionsschulungen (Auffrischungsschulungen) und eine dienstliche Kontrolle im Rahmen des Erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstauskunftserklärung tragen dazu bei, dass die Qualität in unseren Einrichtungen sicher gestellt ist.

6. Umsetzung

Die Anwendung des Schutzkonzeptes erfolgt, indem alle Mitarbeitenden dieses Konzept erhalten, den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Mit der Unterschrift versichern die Mitarbeitenden, dass sie die Ausführungen des Kodex befolgen. Somit kann das Beschäftigungsverhältnis in der Katholischen Jugendagentur aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

6.1. (Neue) Mitarbeiter*in

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss eine **Präventionsschulung** absolvieren und ein gültiges **erweitertes Führungszeugnis** abgeben, welches bei Diensteintritt nicht älter als 3 Monate sein darf. Sowohl die Schulung als auch das erweiterte Führungszeugnis müssen nach 5 Jahren aktualisiert werden.

Einmalig muss eine **Selbstauskunftserklärung** unterschrieben werden. Der zu Unterzeichnende bestätigt, dass kein Ermittlungsverfahren aufgrund eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches gegen ihn vorliegt oder ein Verfahren eingestellt wurde. Weiterhin verpflichtet sich der zu Unterzeichnende dem Dienstgeber gegenüber, ihn zu informieren, sobald eine Ermittlung gegen ihn eingeleitet wird.

Der **Verhaltenskodex** wird ebenfalls von allen Mitarbeitenden unterzeichnet. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der zu unterzeichnende, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Auch ehrenamtlich Tätige in der Katholischen Jugendagentur Wuppertal gGmbH müssen eine Präventionsschulung besuchen, das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und den Verhaltenskodex unterzeichnen. Sie sind lediglich von der Selbstauskunftserklärung ausgenommen.

6.2. Datenschutz

Kinder- und Jugendschutz ist ein sensibles Thema, sowie der darin enthaltene Datenschutz. Deshalb verweisen wir hier ausdrücklich auf den §4 des Bundeskinderschutzgesetzes:

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich anerkannte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. Staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder- pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung des Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zwecke befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind diese befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Empfangsbestätigung und Erklärung

Gemäß §6 Absatz 3 der „Ordnung zur Prävention“ gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln

(Name, Vorname)

(Einrichtung, Dienstort)

(Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit)

Hiermit bestätige ich den Empfang des Institutionellen Schutzkonzeptes der KJA Wuppertal gGmbH und erkläre:

- „Ich habe den Verhaltenskodex der KJA Wuppertal erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.“

(Ort, Datum)

Unterschrift

Selbstauskunftserklärung

Gemäß §5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln.

(Name, Vorname)

Geburtsdatum

(Tätigkeit, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum)

Unterschrift

7. Anhang

7.1. Beratungsstellen im Bergischen Städtedreieck:

Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.

Ansprechpartnerin Sekretariat/Verwaltung: Frau Voß

Burger Str. 211

42859 Remscheid

Tel.: 02191/13-5960

Fax: 02191/13-5969

E-Mail: info@ksa-rs.de

www.ksa-rs.de

Erreichbarkeit: Mo-Do 9 bis 14 Uhr, Fr. 9-13 Uhr

Bezirkssozialdienst 7

Stadtverwaltung Wuppertal

Ansprechpartnerin: Petra Schmähling-Gruß

Tel.: 0202/563-5712

Fax: 0202/563-8168

E-Mail: petra.schmaehling-gruss@stadt.wuppertal.de

Erreichbarkeit: täglich von 9 bis 15 Uhr.

Caritasverband Wuppertal/Solingen

Ansprechpartner: Gerald Palme

Hünefeldstraße 57

42285 Wuppertal

Tel.: 0202/389036010

Fax: 0202/2572862

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-wsg.de

www.caritas-wsg.de

Erreichbarkeit: Mo-Mi 8-12 Uhr und 13:30-17 Uhr, Do 8-12 Uhr und 13:30-17:30 Uhr, Fr. 8-12 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Wuppertal e.V.

Schlossbleiche 18

42103 Wuppertal

Tel.: 0202/755 366

Fax: 0202/75 60 779

Tel.: 0800/111 0 333 - auch vom Handy kostenlos!

E-Mail: kinderschutzbund@wtal.de

www.kinderschutzbund.wtal.de

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag zwischen 9 bis 12 Uhr.

7.2. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Bergischen Städtedreieck:

- Remscheid:
 - Stadt Remscheid
Psychologische Beratungsstelle
Frau Koch
Hastener Str. 15
Tel. 02191 / 16 3600
02191 / 16 3888
Mo. – Fr. 8.00 – 16.00 Uhr
 - Stadt Remscheid
Psychologische Beratungsstelle
Frau Buchholz
Hastener Str. 15
Tel. 02191 / 16 3600
02191 / 16 3888
Mo. – Fr. 8.00 – 16.00 Uhr
 - Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.
Herr Roggenkamp
Burger Str. 210
Tel. 02191 / 13-5960
Tel. 02191 / 13-8683
Mo. – Do. 9.00 – 16.00 Uhr
Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

- Wuppertal:
 - Stadt Wuppertal Jugendamt
Herr Bonke Telefon: 0202 5632170; Email: gerd.bonke@stadt.wuppertal.de
Frau Sonnenschein Telefon: 0202 5636354; Email
ute.sonnenschein@stadt.wuppertal.de
 - AWO Wuppertal
Herr Erning Telefon: 0202 2457715; Email: erning@awo-wuppertal.de
 - Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V.
Frau Schindler - Telefon: 389036010; Email: ulrike.schindler@caritas-wsg.de
Herr Rottinghaus - Telefon: 389033111;
Email: dieter.rottinghaus@caritaswsg.de

- Solingen:
 - Fachstelle Kinderschutz
Frau Claudia Lunau: Telefon: 0212 / 290 – 2345; E-Mail:
c.lunau@solingen.de; Rathaus: Rathausplatz 1 42651 Solingen

7.3. Dokumentationsprotokoll:

Einrichtung und Ortsangabe: _____

Zeit und Datum: _____

Name des Beobachters/Protokollführers: _____

Name des Kindes: _____

Beobachtung vom (Datum) - detaillierte Beschreibung der wahrgenommenen Beobachtung:

Direkte Äußerungen des Betroffenen:

Gibt es weitere Personen, die die Situation beobachtet haben?

Wie akut wird die Gefährdung durch das Team/Fachpersonal eingeschätzt?

Zur fachlichen Absicherung wurden/werden welche Dienste, Fachkräfte oder Institutionen informiert und mit einbezogen?

Dokumentationsprotokoll wurde ausgefüllt am: _____

von: _____



Katholische Jugendagentur Wuppertal
Geschäftsstelle

FRAGEN? PROBLEME? BESCHWERDEN? ANREGUNGEN? LOB?

1. Wende dich bei Fragen, Problemen, Beschwerden und bei Anregungen an eine/n Mitarbeiter*in der Einrichtung. Gerne versuchen wir dir zu helfen.
2. Die Einrichtungsleitung vor Ort kann dir weiterhelfen. Für dein Anliegen, hat sie ein offenes Ohr.
3. Die Fachbereichsleitung steht dir für weitere Gespräche zur Verfügung. Nimm gerne Kontakt zu ihr auf!
4. Keine Lösung in Sicht? Vereinbare einen Termin mit der Geschäftsführung. Wir werden eine Lösung finden!



präventiv
im erzbistum köln



Roland Voßkübler, Verwaltungsleitung
E-Mail: roland.voßkuehler@kja.de
Tel.: 0202 97852 21



Felizitas Marx, Geschäftsführung
E-Mail: felizitas.marx@kja.de
Tel.: 0202 97852 16

Verfahrenswege

Was tun...wenn Dir ein Minderjähriger von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung erzählt?

1. Wahrnehmen und dokumentieren

Höre dem Kind/Jugendlichen **zu** und schenke ihm Glauben, auch über Berichte „kleinerer Grenzverletzungen“.

Dokumentiere Gespräche—ZEITNAH mit Datum und Uhrzeit.

Ergreife Partei für den jungen Menschen: „Du trägst keine Schuld an dem was dir widerfahren ist!“ **Respektiere** Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen.

KEINE Fragen stellen! KEINE Erklärungen einfordern! KEINEN Druck, auch KEINEN Lösungsdruck ausüben! KEINE Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! KEINE Informationen an den/die potentielle TäterIn! KEINE Entscheidungen und weiteren Schritte ohne die altersgemäße Einbeziehung der Eltern vornehmen!

2. Eigene Grenzen erkennen-Hilfe holen-Kontaktaufnahme

Informiere deine Leitung bei einem begründeten Verdacht!

Die Leitung wird eine weitere Fachberatung/insoweit erfahrene Fachkraft/Schulsozialarbeiter*in hinzuziehen.

Das Gefährdungsrisiko wird von den Fachkräften eingeschätzt und sie beraten über weitere Handlungsschritte.

Bei einem begründeten Verdacht gegen einen oder eine Mitarbeiter*in oder Ehrenamtler*in wird ausschließlich die Geschäftsführung informiert. Die Geschäftsführung wird die Beauftragten Personen des Bistums informieren.

Quelle: Broschüre Augen auf—hinsehen &schützen; Prävention im Erzbistum Köln

Verfahrenswege

Was tun...bei der Vermutung ein Kind/Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?!

1. Wahrnehmen und dokumentieren

Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst!
Beobachte das Verhalten des betroffenen jungen Menschen!
Protokolliere deine Wahrnehmung –ZEITNAH! Mit Datum und Uhrzeit!

KEINE direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter*in!
KEINE eigenen Ermittlungen anstellen.
KEINE eigenen Befragungen durchführen!

2. Besonnen handeln!

Besprich Dich mit einer Person deines Vertrauens aus deinem kollektiven Umfeld und bring deine Bedenken und deine Wahrnehmungen zur Sprache!
Werden deine Bedenken geteilt?!

3. Eigene Grenzen erkennen—Hilfe holen—Kontaktaufnahme

Informiere deine Leitung bei einem begründeten Verdacht!
Die Leitung wird eine weitere Fachberatung/insoweit erfahrene Fachkraft/Schulsozialarbeiter*in hinzuziehen.
Das Gefährdungsrisiko wird von den Fachkräften eingeschätzt und sie beraten über weitere Handlungsschritte.

Bei einem begründeten Verdacht gegen einen oder eine Mitarbeiter*in oder Ehrenamtler*in wird ausschließlich die Geschäftsführung informiert. Die Geschäftsführung wird die Beauftragten Personen des Bistums informieren.

Quelle: Broschüre Augen auf—hinsehen &schützen; Prävention im Erzbistum Köln

Verfahrenswege

Was tun...bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer*innen?

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden. Grenzverletzungen und Übergriff deutlich benennen und stoppen.
2. Situation klären.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Vorfall im Team besprechen! Abwägen ob die Aufarbeitung in der Gesamtgruppe oder „nur“ unter den Beteiligten erfolgen wird. Konsequenzen für die Beteiligten beraten.
5. Die Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen informieren und ggfs. Rat bei einer Fachkraft/PFK suchen für ein Elterngespräch.
6. Präventionsarbeit verstärken und grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-) entwickeln!

Quelle: Augen auf–hinsehen & schützen; Prävention im Erzbistum Köln



Impressum

Herausgeber:

Katholische Jugendagentur Wuppertal gGmbH
V.i.S.d.P.: Felizitas Marx, Geschäftsführung
Auer Schulstr. 13
42103 Wuppertal
Tel.: 0202 97852 20
Fax.: 0202 97852 10
Geschäftsführung: Felizitas Marx
Email: Felizitas.Marx@kja.de

Wir bedanken uns recht herzlich bei der Katholischen Jugendagentur Bonn gGmbH und bei der Katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH für ihre freundliche Unterstützung und Hilfeleistung bei der Erstellung dieses Konzeptes.

Dieses Konzept ist für den internen Gebrauch der KJA Wuppertal gGmbH vorgesehen. Die Weitergabe an Externe bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

Das Konzept wurde von der Präventionsfachkraft Corinna Jenner und dem KJA-Arbeitskreis erstellt.